

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Nutzen Sie unser Service- und Beratungsangebot.

Unser Netzvertrieb steht Ihnen gerne zur Verfügung:

→ Telefon 07432 160-4330

→ Telefax 07432 160-454330

Wir sind hier. Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH
Goethestraße 91
72461 Albstadt

E-Mail: netzvertrieb@fa-winterlingen.de
www.fa-winterlingen.de

Störungsdienst Telefon 07432 160-3800

Ferngasgesellschaft
Albstadt Winterlingen mbH
Goethestraße 91
72461 Albstadt

Telefon 07432 160-3999
Telefax 07432 160-3844

E-Mail: info@fa-winterlingen.de
www.fa-winterlingen.de



Stand 02/02/2017



Allgemeine Preise und Bedingungen für Netzanschlüsse der Sparte Erdgas sowie Baukostenzuschüsse (BKZ) und weitere Kosten

Gültig ab 1. März 2017



Netzanschlüsse – Allgemeine Preise und Bedingungen

1. VERTRAGSSCHLUSS	3
2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE	3
2.1 Erdgas	4
3. NETZANSCHLUSSKOSTEN	4
3.1 Einspartenanschlüsse mit Tiefbau	5
3.2 Einspartenanschlüsse ohne Tiefbau	5
3.3 Eigenleistungen	7
3.4 Besondere Anschlüsse	7
4. INBETRIEBSETZUNG	8
5. ABRECHNUNG, VERZUGSSCHÄDEN	8
6. STEUERN UND ABGABEN	9
7. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	9
8. GÜLTIGKEIT	9
9. GASQUALITÄT UND DRUCKVERHÄLTNISSE	10
10. WEITERE INFORMATIONEN	10

Die Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH (nachfolgend Netzbetreiber) bietet Leistungen für Anschlüsse an das Niederdrucknetz in ihren jeweiligen Netzgebieten zu den nachfolgenden Bedingungen an.

Die Netzgebiete der einzelnen Sparten sind auf der Internetseite www.fa-winterlingen.de veröffentlicht.

Für die Anschlüsse an das Niederdrucknetz sowie deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

→ **Erdgas:** „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – **NDAV**)“ vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2016 (BGDI. I S 2034).

Ergänzend zu den Bestimmungen der genannten Verordnung, gelten diese „Allgemeinen Preise und Bedingungen“.

1. VERTRAGSSCHLUSS

→ Der Netzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

→ Mit dem Abschluss dieser Anschlussvereinbarung erteilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Der Anschlussnehmer bezahlt einen Baukostenzuschuss. Grundlage für die Bemessung der Baukostenzuschüsse (BKZ) ist die vom Anschlussnehmer angemeldete Netzanschlussleistung (Anmeldeleistung) in Kilowatt (kW).

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf und hat diese Aufteilung dem Netzbetreiber mitzuteilen. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten.

Netzanschlüsse – Allgemeine Preise und Bedingungen

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über den künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese dem Netzbetreiber vorlegt.

Der Anschlussnehmer bezahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

2.1 Erdgas

Der BKZ wird für Erdgasanschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal in folgender Höhe berechnet:

Druckstufe	EUR/kW netto	EUR/kW brutto
Hochdrucknetz	20,00 EUR/kW	23,80 EUR/kW
Mitteldrucknetz	20,00 EUR/kW	23,80 EUR/kW
Niederdrucknetz	20,00 EUR/kW	23,80 EUR/kW

3. NETZANSCHLUSSKOSTEN

→ Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber nach Maßgabe der NDAV die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden

→ Die nachfolgend ausgewiesenen pauschalen Preise gelten für folgende Querschnitte bzw. Nennweiten:

Erdgas: Anschlüsse mit Nennweiten bis einschließlich DN 50 an das Nieder- und Mitteldrucknetz

→ Netzanschlüsse die nach Art, Dimension, Länge oder Lage erheblich von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden im Einzelfall nach gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten angeboten und abgerechnet. Dies kann z.B. der Fall sein bei Erschwernissen für Handarbeit, bei schlecht zugänglichem Gelände, bei notwendigem Einsatz des Spülbohrverfahrens, Überbauungen, schwerer Wegbefestigung sowie bei hochwertigen bzw. in Beton verlegten Oberflächen (Natursteinpflaster/Marmor etc.)

Netzanschlüsse – Allgemeine Preise und Bedingungen

→ Schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten

→ Ist eine Vorverlegung auf dem Flurstück vorhanden, werden bei der Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber Kosten in Höhe von 50 % der jeweiligen Grundbeträge, 100 % der jeweiligen Zusatzbeträge pro laufendem Meter sowie ggf. ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt.

3.1 Einspartenanschlüsse mit Tiefbau

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten inkl. Mauerdurchbruch erfolgt im Auftrag des Netzbetreibers. Bei Verlegung einer Sparte (Erdgas) in einem separaten Graben kommen folgende Preise zum Ansatz:

Preise in EUR	Erdgas	
	netto	brutto
Grundbetrag	2.000,00	2.380,00
Zusatzbetrag pro laufendem Meter	90,00	107,10

Erfolgt die Herstellung eines Erdgasnetzanschlusses im Zuge der Neuverlegung oder des Austausches der Erdgashauptversorgungsleitung kann ein Preisnachlass in Höhe von 800,00 EUR (netto) auf den Grundpreis gewährt werden, sofern die Beauftragung zur Netzanschlussherstellung vor Beginn der Arbeiten an der Hauptleitung erfolgt.

3.2 Einspartenanschlüsse ohne Tiefbau

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten inkl. Mauerdurchbruch erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers, jedoch zu Lasten des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten. Bei Verlegung einer Sparte (Erdgas) in einem separaten Graben kommen folgende Preise zum Ansatz:

Preise in EUR	Erdgas	
	netto	brutto
Grundbetrag	1.250,00	1.487,50
Zusatzbetrag pro laufendem Meter	11,00	13,09



3.3 Eigenleistungen

Die Zulässigkeit von Eigenleistungen richtet sich nach der anzuwendenden Verordnung (NDAV). Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem Netzbetreiber vorab abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen der Hauseinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit Eigenleistungen bei den Tiefbauarbeiten ist der Anschlussnehmer verantwortlich für:

- die Baustellensicherung,
- das fachgerechte Ausheben, Einsanden, die Beschaffung und Verlegung des Trassenwarnbandes (Warnband muss beim Netzbetreiber im Lager abgeholt werden), Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Materialstellung, Verdichten und Oberflächenwiederherstellung sowie
- das Einsanden der Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach der Verlegung, dies muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein.

3.4 Besondere Anschlüsse

Die unter 3.1 bis 3.2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für besondere Netzanschlüsse, die nicht der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG unterfallen. Für diese Netzanschlüsse sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheit der Gesamtanschlussituation und auch der Netzentgeltberechnung betreffen.

4. INBETRIEBSETZUNG

Die Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV erfolgt nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des zugelassenen Installationsunternehmens durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Dieser schließt das Objekt des Anschlussnehmers an das jeweilige Verteilernetz des Netzbetreibers an und gibt die Gaszufuhr nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgeräts bis zur Hauptabsperreinrichtung frei.

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangt der Netzbetreiber Kostenersatz in folgender Höhe:

Inbetriebsetzung	Preise in EUR	
	netto	brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	kostenlos	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur Inbetriebsetzung	90,00	107,10
3. Für jede Wieder-Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Unterbrechung der Anschlussnutzung		
→ während der betriebsüblichen Arbeitszeit	90,00	107,10
→ durch den Bereitschaftsdienst außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit	350,00	416,50

5. ABRECHNUNG, VERZUGSSCHÄDEN

Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per SEPA-Lastschriftmandat oder durch -Überweisung erfolgen.

Bei Zahlungsverzug werden vom Netzbetreiber für jede Mahnung 4,50 EUR* erhoben. Bei Rücklast werden die eigenen Kosten in Höhe von 3,00 EUR* und die berechneten Fremdkosten geltend gemacht. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. STEUERN UND ABGABEN

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer. Der Regelsatz beträgt derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Werden vertragliche Leistungen nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten weiterberechnen.

Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt und im Internet unter www.fa-winterlingen.de veröffentlicht.

8. GÜLTIGKEIT

Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. März 2017 in Kraft und sind auch im Internet unter www.fa-winterlingen.de abrufbar. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes vom 1. März 2014.

Die aufgeführten Kostenpauschalen gelten sofern nichts anderes vermerkt ist, ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten.

9. GASQUALITÄT UND DRUCKVERHÄLTNISSE

Am Netzanschluss steht Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von ca. 11,2 kWh/Nm³ zur Verfügung. Der Anschlussdruck ist jeweils beim Netzbetreiber zu erfragen. Im Niederdrucknetz beträgt der Nenndruck 20 mbar, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten (18 bis 25 mbar).

10. WEITERE INFORMATIONEN

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030/2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: Info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Aktuelle Informationen zu unseren Leistungen und Preisregelungen erhalten Sie von unserem Netzvertrieb, Goethestraße 91 in 72461 Albstadt oder telefonisch unter der Rufnummer 07432 160-4330. Sie erreichen uns auch per Fax 07432 160-454330 oder per E-Mail: netzvertrieb@fa-winterlingen.de.

